

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 221

Diez, Mittwoch den 22. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Gesetz,

betreffend den Schutz von Berufstragen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wer Trachten oder Abzeichen, die im Deutschen Reich als Berufstragen oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 2.

Die Anwendung der Vorschrift des § 1 wird durch Abweichungen in der Tracht oder in dem Abzeichen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Deibred.

Bekanntmachung

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen der Provinz
— Hessen-Nassau —

findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar:

a) Buchstabe L und N —

mit den Zinstermen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober ds. Js. ab,

b) Buchstabe F,

mit den Zinstermen 1. Juli und 2. Januar, vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankklassen in Münster i. W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

- a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankklasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankklasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsbescheinigung gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen aufgrund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelassen Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anwei-

**Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.**

J.-Nr. II. 9348.

Diez, den 21. September 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 339 — in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung habe ich mit Wirkung von Montag, den 27. September d. Js. ab für Brot und Mehl folgende Höchstpreise für den Unterlahnkreis festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 3. Tage gewogen, 4 Pfd. schwer 70 Pfg.
2. für Roggenjchrotbrot, am 3. Tage gewogen, 4 Pfd. schwer 65 Pfg.
3. für Weizenjchrotbrot am ersten Tage gewogen 2 Pfd. 40 Pfg.
4. für Brötchen, frisch, 70 Gramm, 5 Pfg.
5. für Weizenmehl gemischt mit 10% Roggenmehl das Pfd. 26 Pfg.
6. für reines Weizenmehl das Pfd. 27 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 9400.

Diez, den 20. September 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Ablieferung des Brotgetreides an die Mühlen Pfeiffer in Diez, Bahmann in Friedendiez, Ohl in Holzheim, Pfeiffer in Flach und Klerner in Giershausen.

Die Herren Bürgermeister erhalten vom Kommissionär des Kreises je nach Bedarf den Auftrag, Brotgetreide in bestimmten Mengen an die Mühlen zu liefern und haben die zu liefernden Mengen auf die Landwirte zu verteilen.

Der Müller fertigt 4 Brotgetreidelieferungsscheine über die an einem Tage und von einer Gemeinde gelieferten Mengen aus. Die erste Ausfertigung erhält die Kaufmännische-Geschäftsstelle, die zweite der Kommissionär, die dritte der Verkäufer, also der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde, die vierte behält der Müller.

Die Müller haben Auftrag erhalten, auf den für den Verkäufer, also den Bürgermeister, bestimmten Ablieferungsschein auf der Rückseite unter Angabe der gelieferten Mengen zu vermerken, welche namentlich aufzuführende Landwirte sich an der Tageslieferung beteiligt haben. Die Herren Bürgermeister haben die gelieferten Mengen dann in eine Liste einzutragen, um jeder Zeit prüfen zu können, wieviel Getreide der Landwirt im Hinblick auf das i. St. beim Ausdruck festgestellte Gewicht noch besitzen muß.

Will ein Landwirt aus irgend welchen Gründen außer der Zeit sein Brotgetreide liefern, so hat er hiervon dem Kommissionär und gleichzeitig dem Bürgermeister Mitteilung zu machen. Der Kommissionär wird dann das Weitere veranlassen und die Herren Bürgermeister haben in diesen Fällen ebenso zu verfahren, wie bei den Hauptlieferungen.

**Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.**

**An die Herren Bürgermeister
der nachgenannten Gemeinden.**

Betr.: Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungswahl des Kreistages.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 16. August 1915, Nr. II. 8302 — Kreisblatt Nr. 192 — bestimme ich, daß in den nachgenannten Gemeinden die Wahl der Wahlmänner am

**Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
nachmittags 1 Uhr**

stattzufinden hat.

Wahlbezirk 4: Singhofen, Bergnassau-Scheuern, Geisig, Pohl, Völlscheid, Schweighausen, Dienethal, Dornholzhausen, Oberwies, Dörschhofen, Misselberg.

Wahlbezirk 5: Kördorf, Ottenhausen, Bremberg, Seelbach, Klingelbach, Gutenader, Herold, Niedertiefenbach, Roth, Ergeshausen, Ebertshausen.

Wahlbezirk 6: Kagenelnbogen, Kettert, Allendorf, Müdershausen, Berndroth, Dörsdorf, Berghausen, Eisinghofen, Obersischbach, Mittelsischbach, Reckenroth.

Wahlbezirk 9: Hahnstätten, Burgschwalbach, Oberneisen, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Reibach, Schiesheim.

Zur Wahrung der achttägigen Einladungsfrist haben Sie spätestens am 27. September d. Js. diesen Termin ortsüblich unter genauer Angabe, 1. des Tages, 2. der Stunde, 3. des Wahllokals bekannt zu machen. Der Vollzug dieser Bekanntmachung ist auf Formular D besonders zu bescheinigen.

Für das Verfahren bei der Wahl sind die Bestimmungen unter Artikel 1 Abs. 5, Ziffer 8 bis 28 der Instruktion vom 24. Juni 1885, sowie die Vorschriften des Wahlreglements (Ges.-Sammlung 1885 Seite 240) maßgebend und genau zu befolgen.

Ich hebe einige Punkte hervor:

Der Wahlvorsitzer (Bürgermeister) hat vor der Wahl die Stimmzettel in erforderlicher Anzahl von weißem Papier zu beschaffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) vorhanden ist. Zum Wahlprotokoll ist das Formular E zu benutzen.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person ernannt werden.

Es darf nicht übersehen werden, Beisitzer und Protokollführer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Gewählten die Erfordernisse für die Wählbarkeit besitzen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe jedes Wählers in der Wählerliste, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik ein Kreuz macht und die Zahl der abgegebenen Stimmen hinzufügt.

Bei demjenigen, der zuerst wählt, setzt er also in der Wählerliste + 1, bei dem Folgenden + 2, usw. Einer der Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste nach dem mitgeteilten Formular.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Diejenigen, über welche eine Beschlußfassung erforderlich war, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die übrigen in einen Briefumschlag zu bringen, welcher zu versiegeln ist.

Die Gewählten haben, falls sie anwesend sind, sofort im Wahlprotokolle eine Erklärung zu unterschreiben, ob sie die Wahl annehmen, andernfalls ist hierüber ein besonderes Protokoll mit denselben aufzunehmen.

Wieviel Wahlmänner eine jede Gemeinde zu wählen hat, ist aus dem in Nr. 90 des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnis 3 zu ersehen.

Sofort nach beendeter Wahl und zwar noch an demselben Tage sind mit sämtlichen Wahlverhandlungen (Bestehend in Wählerliste, Bekanntmachung über Einladung der Wähler — in den Gemeinden ohne Gemeindevertretung auch über Auslegung der Wählerliste —, Wahlprotokoll, Gegenliste, Stimmzettel, Annahmeerklärungen der Gewählten, falls solche nicht bereits im Wahlprotokoll enthalten sind und Bezeichnung des Bürgermeisters, ob die gewählten Personen die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen (Art. 1 Abs. 5, Ziffer 15 der Instruktion) einzureichen.

Sollte nach Artikel 1 Abs. 5 Ziffer 25 ein neuer Wahltermin anzuberaumen sein, so hat dies sofort zu geschehen und ist mir alsdann noch am 6. Oktober Anzeige zu erstatten.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

W. B. Nr. 5501. Wehlar, den 11. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Gavwa, Iwan. Gefang.-Nr. 1391. Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Größe: 171 Ztm. Alter (Jahre): 30. Nasenform: gewöhnlich. Schnurrbart: blond. Zähne: 1 Zahn im Oberkiefer fehlt. Statur: mittel. Kopfform: gewöhnlich. Augen: blau. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform mit roten Streifen an den Nähten. Besond. Kennzeichen keine.

Oglinda, Alexj. Gefang.-Nr. 1311. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gefreiter. Größe 182 Ztm. Alter: 24 Jahre. Nasenform: gewöhnlich. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: mittel. Kopfform: oval. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform mit roten Streifen an den Nähten. Besond. Kennzeichen keine.

Schiroky, Alexandr. Gefang.-Nr. 1406. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Größe: 160 Ztm. Alter: 31 Jahre. Nasenform: spitz. Schnurrbart: dunkel. Zähne: gut. Statur: mittel. Kopfform: gewöhnlich. Augen: grau. Haare: dunkel. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform mit roten Streifen an den Nähten. Besondere Kennzeichen: keine.

Troskin, Jewtschi. Gefang.-Nr. 1405. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Größe: 165 Ztm. Alter: 37 Jahre. Nasenform: spitz. Schnurrbart: blond. Zähne: im Oberkiefer fehlen 3 Zähne. Statur: schlank. Kopfform: lang. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: russische Uniform mit roten Streifen an den Nähten. Besondere Kennzeichen: keine.

Zeit und Ort der Entweichung: in der Nacht vom 10. bis 11. September vom Arbeitskommando bei Wilhelm Pielhaub in Kraghammer, Kreis Meschede, entwichen.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung dieselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzuführen.

Kommandantur des Gefangenenlagers Wehlar.

Bekanntmachung.

Der nachstehend entwichene Kriegsgefangene ist noch nicht ergriffen; es wird daher um Erneuerung der Nachforschungen ersucht.

Dem Arbeitskommando Landesbauamt Diez, Arbeitsstelle Rahenelnbogen, am 30. 8. 15 entwichen:

Franzose Alexis Massan, 26 Jahre, 152 Ztm. groß, runde Kopfform, blaue Augen, blonder Schnurrbart, kleine Statur, stumpfe Nase, blonde Haare, schlechte Zähne, mehrere fehlen. Linker Arm tätowiert „Classe 1909“.

Im Betretungsfalle ist der Entwichene festzunehmen und nach hier telegraphische Nachricht zu geben.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

W. B. Nr. 7000.

Meschede, den 11. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

Am 6. September 1915, abends 8 Uhr 30 Minuten entwichen auf dem Arbeitskommando in Oberhattert bei Hachenburg zwei französische Kriegsgefangenenarbeiter namens:

Legoiff, Victor, und
Engrand, Alfred.

Signalement der Entwichenen untenstehend.

Es wird gebeten, das Weitere zur Wiederergriffung dieser entwichenen Gefangenen nochmals eingehend zu veranlassen und das Ergebnis gefl. hierher mitzuteilen.

Bei einem evtl. Wiederergreifen eines der Gefangenen wird gleichzeitig um Namhaftmachung der Personen erjucht, welche sich hierbei verdient gemacht haben, zwecks Vorschlag zu einer Belohnung.

Legoiff, Victor, Gefangenen-Nr. 18 130. Sprache: französisch. Größe: 161 Ztm. Statur: kräftig, runde Kopfform, Nasenform mittel, graue Augen, schwarze Haare, brauner Schnurrbart, Zähne gut, besondere Kennzeichen: tätowiert. Kleidung: hellblauen Militärrock, braune Manchesterhose und schwarzen weichen Hut mit rotem Delanstrich.

Engrand, Alfred. Gefangenen-Nr. 18 477. Sprache französisch, Größe 175 Ztm., Statur kräftig, runde Kopfform, Nasenform mittelgroß, graue Augen, braune Haare, blonder Schnurrbart, Zähne gut, besondere Kennzeichen: Narbe am Bauch. Kleidung: blauen Arbeitsanzug u. Mütze, sämtlich mit roten Delfstreifen versehen.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

A. B.

gez. Günther,
Oberleutnant und Adjutant.

Gießen, 13. September 1915.

Bekanntmachung.

Die am 30. 8. 1915 in Hofhausen entwichenen beiden französischen Kriegsgefangenen Ballier, Marius und Vocher, Alexis sind an der holländischen Grenze wiederergriffen worden.

Lagerkommandantur Gießen.

W. B. Nr. 3240.

Cassel, den 13. September 1915.

Bekanntmachung.

Heute sind von dem Arbeitskommando Willingen bei Brilon 3 russische Kriegsgefangene entwichen, um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Wiesbaden, 16. September 1915.

Bekanntmachung.

I. 8237. Am 13. September d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke Ideal, Fabriknummer 399 123, Torpedo-Freilauf, dunkelblauer Rahmen, gelbe Felgen, graue Luftreifen, gerade Lenkstange, die Glocke und der hintere Luftreifen tragen die Bezeichnung der Firma Klauß in Wiesbaden. Wert ca. 80 Mark.

I. 7617. Am 24. August d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke Viktoria, Fabriknummer 315 471, ganz neu, dunkelgrün gestrichen, Torpedo-Freilauf, nach oben gebogene Lenkstange. Wert ca. 100 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

A. B.

Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 28. Juli 1915 unter der J.-Nr. I. 6283 ausgeschriebene Fahrrad Marke Union wurde ermittelt.

Bekanntmachung

Vom Probiertant in Coblenz wird der Ankauf von Acker- und Wiesenheu sowie Roggenstroh und Haferfutterstroh bis auf weiteres fortgesetzt. Einlieferung zu den Tagespreisen können werktäglich erfolgen. Wenn Eisenbahntransport in Frage kommt, dürfte es sich empfehlen, durch einen Kommissionär oder Vertrauensmann den Versand usw. bewirken zu lassen; eventl. würden diese als Verkäufer angesehen werden.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nbt. II. Tag. Nr. 13617. Coblenz, den 16. 9. 1915.

Verordnung.

Die Ausfuhr von Fässern (neu und gebraucht), die zum Abfüllen von Wein benutzt werden können, aus dem Befehlsbereich der Festung in das Ausland wird verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

b. Ludwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Allelei vom Kriege.

Berlin, 20. September. Die „Voss. Ztg.“ meldet aus Wien: Der Obmann des Künstlerverbandes österreichischer Bildhauer, Bildhauer Hugo Kühnelt, ist gefallen.

Berlin, 2. September. Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Lugano: In Savona wird eine Munitionsfabrik von zwei Kilometern Frontlänge gegründet. Sie soll nach dem Kriege in eine chemische Fabrik verwandelt werden, um Italien von dem deutschen Markte zu emanzipieren.

Berlin, 20. September. Dem „Berl. Lok.-Anz.“ zufolge beabsichtigt der in österreichisch-ungarischen politischen Kreisen bekannte Aristokrat Nikolaus von Szemere nach Beendigung des Weltkrieges sein Szulhobaraßa in einer Größe von 963 ungarischen Joch unter österreichisch-ungarische und deutsche Soldaten, die an dem Feldzuge teilgenommen haben, zu verteilen.

Landwirtschaftsamt

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 20. Sept. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Vorwöchentl.
	Umsatz* Stimm.** Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00 —	27,00 —
Roggen,	— — 23,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 —	30,00 —
Gerste Wetterauer	— — —	—
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Mais	— — —	—
Raps	— — —	—

Marktblatt.

Wirt. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Notierung.)

	20. Sept. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	Markt 27,00 —	27,00 —
Roggen	— — 23,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 —	30,00 —
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Raps	— — —	—
Mais	— — —	—
La Plata	— — —	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 20. Sept. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	höchsten Schlachtwertes	höchst
	71—78 72—83 135—140 135—143	
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene	und ältere ausgewachsene	M. 66 70 68—71 120—127 125—130
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 61 67 61—67 110—120 110—120	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	höchsten Schlachtwertes	M. 66 72 66 70 118 124 115—120
b. vollfleischige, jüngere	M. 58 62 58 62 105—110 105—110	
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — — — — —	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Färken und Kühe:		
a. vollfleischige, ausgewachsene Färken	höchsten Schlachtwertes	M. 61—72 61—72 115—133 115—133
b. vollfleischig, ausgewachsene Kühe	höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 60 66 62 67 115—125 115—125
c. wenig gut entwickelte Färken	M. 52 58 55—60 10—116 110—120	
d. mäßig genährte Kühe u. Färken	M. 39—45 40 47 78 90 8—94	
e. gering genährte Kühe u. Färken	M. 30 37 33 39 68 85 75—89	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — — —	
b. feinste Mastkälber	M. 78 82 82 85 132 137 137 143	
c. mittlere Mast- und beste Sangkälber	M. 74 —78 76 80 123—128 127—133	
d. geringere Mast- und gute Sangkälber	M. 68 73 70—75 115—124 119—127	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Schafe:		
a. Mastlamm u. Masthammel	M. 60 62 60 130 135 130—	
b. geringere Masthammel und Schafe	M. — — — — —	

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Schweine:		
a. vollfleischig, Schweine von 80—100 kg. Lebendgewicht	M. 145 152 1/2 148 152 1/2 185 190 185—190	
b. vollfleischig, Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 130 150 140 150 160 180 170 180	
c. vollfleischig, von 10—120 kg. Lebendgewicht	M. 145 152 1/2 150 155 185—190 185—192	
d. vollfleischig, von 120—160 kg. Lebendgewicht	M. 145 152 1/2 150—155 185—190 185—192	
e. Fettschweine über 160 kg. Lebendgewicht	M. — — — — —	

Antrieb: 61 Ochsen, 46 Bullen, 2151 Färken und Kühe, 325 Kälber, 113 Schafe und Hammel, 858 Schweine, 0 Riegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 20. Sept. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise
Kartoffeln in Baggelabundung	M. — — —	
do. im Detailverkauf	— — —	
Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 17. Sept. 1915. Per 50 Kilogr.)		
Heu	Markt — — —	
Stroh	— — —	

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.